



2022	Dessau-Roßlau, 30. Dezember 2022		Nr. 2
Tag	Inhalt	Nr.	Seite
01.12.2022	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2023 vom 22. November 2022	8/1818-2022	14
19.11.2022	Beschluss der Landessynode zum Tagungs- und Begegnungshaus „Cyriakushaus“ in Gernrode	9/1819-2022	17
30.12.2022	Entlastung für das Rechnungsjahr 2020	10/1820-2022	17
01.12.2022	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 22. November 2022	11/1821-2022	19
30.12.2022	Beschluss des Landeskirchenrates zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Reisekosten und zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Fahrtkosten innerhalb des Dienstbereichs	12/1822-2022	20
30.12.2022	Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. vom 28. Oktober 2004 in der Fassung vom 9. Dezember 2021	13/1823-2022	21
15.12.2022	Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinden St. Blasii Altenburg, St. Johannis und St. Marien Nienburg sowie Wedlitz-Wispitz	14/1824-2022	34
03.02.2023	Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinden Biendorf, Cörmigk, Preußnitz-Leau, Wiendorf-Gerlebogk und Wohlsdorf-Cröchern	15/1825-2022	35
30.12.2022	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinden St. Blasii Altenburg und Wedlitz-Wispitz	16/1826-2022	36
03.02.2023	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinden Biendorf, Cörmigk, Wiendorf-Gerlebogk und Wohlsdorf-Cröchern	17/1827-2022	37
30.12.2022	Vakanzregelungen für die Evangelischen Kirchengemeinden St. Agnus Köthen, Elsdorf, Großpaschleben, Drosa und Wulfen	18/1828-2022	37
30.12.2022	Personalien	19/1829-2022	38
	Mitteilung über den Umfang des Amtsblattes 2022	20/1830-2022	40

8/1818-2022

Nachstehend wird das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2023 vom 22. November 2022, das von der Landessynode auf der 11. Tagung der 24. Legislaturperiode am 18. und 19. November 2022 in Köthen und gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung gleichlautend am 22. November 2022 vom Landeskirchenrat beschlossen wurde, bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 1. Dezember 2022

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen
Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2023
(Haushaltsgesetz – HG 2023)
vom 22. November 2022**

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat nach § 51 Buchstabe i der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Feststellung des Haushaltsplans**

(1) Die diesem Gesetz als Anlagen beigefügten Haushaltspläne werden in Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

Haushaltsplan der Landeskirche	auf	18.340.300 €,
Sonderhaushaltsplan des Cyriakushauses Gernrode	auf	300.500 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Dessau	auf	1.296.850 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Köthen	auf	1.445.100 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Zerbst	auf	670.400 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Bernburg	auf	714.520 €.

(2) Gesperrte Haushaltsmittel sind nicht verfügbar. Über die Aufhebung von Sperrvermerken entscheidet der Finanzausschuss der Landessynode.

**§ 2
Überschuss, Fehlbetrag**

Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist zunächst wie in den Vorjahren für die einzelnen Erhaltungsrücklagenzuführungen zu verwenden. Anschließend ist er zu 70 von Hundert der Versorgungsrücklage und zu 30 von Hundert der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag, der im nächsten Haus-

haltsjahr nicht ausgeglichen werden kann, ist in den übernächsten Haushaltsplan einzustellen.

**§ 3
Deckungsfähigkeit / Übertragbare Haushaltsmittel**

(1) Die Ausgabenansätze für Personalausgaben (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabenansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 und 6) sind innerhalb eines Haushaltsbereichs (Unterabschnitts) gegenseitig deckungsfähig.

- (2) Die im Jahr 2023 nicht verbrauchten Mittel für
- a) Beihilfen zur Glockeninstandsetzung (Haushaltsstelle 0170.7415),
 - b) Beihilfen zur Orgelinstandsetzung (Haushaltsstelle 0270.7415),
 - c) Baubeihilfen an Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9320.01.7410),
 - d) Zinszuschüsse/Tilgungsbeihilfen an Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9320.02.7611)

sowie die nicht verbrauchten Kollektenerträge sind übertragbar.

Darüber hinaus können Mittel vom Finanzausschuss auf Vorschlag des Landeskirchenamtes für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame und zweckmäßige Bewirtschaftung des Haushaltsplanes gefördert wird.

**§ 4
Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates. Er entscheidet bis

zu einem Gesamtbetrag von 150.000 € allein. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10.000 € im Einzelfall und mehr als 150.000 € insgesamt bedürfen des Weiteren der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit fällige Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen können für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen.

§ 5 Kassenkredite

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 500.000 € aufzunehmen. Von der Aufnahme eines Kassenkredits von mehr als 200.000 € ist der Finanzausschuss unverzüglich zu unterrichten. Die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage gilt nicht als Aufnahme eines Kassenkredits.

§ 6 Kirchensteuerzuweisungen an Kirchengemeinden

(1) Von einer Verteilsumme bis zu 5.625.000 € werden 2,0 vom Hundert einbehalten und der Clearing-Ausgleichsrücklage zugeführt. Diese dient somit auch als Kirchensteuerausgleichsrücklage für die Verteilung der Kirchensteuern an die Kirchengemeinden. Sodann erfolgt die Aufteilung im Verhältnis von 75 zu 25 auf Landeskirche und Kirchengemeinden. Über die Verteilsumme hinausgehende Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden im gleichen Verhältnis aufgeteilt. Die Mittel für die Landeskirche verbleiben im landeskirchlichen Haushalt. Die Mittel für die Kirchengemeinden werden nach erfolgter Jahresrechnungslegung als Sonderzahlung an die Kirchengemeinden im für das Jahr 2022 geltenden Schlüssel gemäß Absatz 3 ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nur, wenn der Verteilbetrag 10 T€ überschreitet, darunter liegende Beträge verbleiben in der Clearing-Rücklage. Dies gilt auch für die nicht verbrauchten Beträge im Vorwegabzug nach Abrechnung der Kosten für Sammelversicherungen. Erreicht das Landeskirchensteueraufkommen nicht den Haushaltsansatz, erfolgt eine Entnahme aus der Clearing-Ausgleichsrücklage in Höhe der Differenz.

(2) Auf den Anteil der Kirchengemeinden werden die (umsatzsteuerfreien) Aufwendungen für die landeskirchlichen Sammelversicherungen (UA 9410) zu 90 vom Hundert sowie die Aufwendungen für die über die EKD

und unsere Landeskirche abzurechnenden aber für die Kirchengemeinden (hoheitlich) verpflichtend wahrzunehmenden Aufgaben in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (UA 9491 EFAS) und Arbeitsmedizinischer Dienst (UA 9492 BAD) zu je 50 vom Hundert angerechnet (Vorwegabzug).

(3) Jede Kirchengemeinde erhält einen Kirchensteueranteil, der ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Kirchenmitglieder im Bereich der Landeskirche entspricht. Der Verteilung liegt die Anzahl der Kirchenmitglieder zugrunde, die vom kirchlichen Meldewesen zum 31. Dezember 2021 erfasst sind.

(4) Fällige Forderungen seitens der Landeskirche an die Kirchengemeinden können mit dem zu zahlenden Kirchensteueranteil verrechnet werden.

§ 7 Bürgschaften

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, zugunsten von Kirchengemeinden Bürgschaften zu übernehmen. Mit Einwilligung der Kirchenleitung kann der Landeskirchenrat auch Bürgschaften für andere kirchliche Träger übernehmen. Dies darf im Einzelfall bis zur Höhe von 250.000 € pro Träger geschehen. Darüber hinausgehende Bürgschaften bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Vorsitzenden des Finanzausschusses oder seines Stellvertreters.

Der Gesamtbetrag der übernommenen Bürgschaften darf die Höhe von 3.000.000 € nicht überschreiten. Hierfür ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage mit einem Betrag von 300.000 € zur Bürgschaftssicherung vorzuhalten.

§ 8 Rechtlich nicht selbstständige Einrichtungen und Werke

(1) Folgende rechtlich nicht selbstständige Einrichtungen und Werke der Evangelischen Landeskirche Anhalts führen Sonderkassen mit eigener Rechnung:

- das Kirchenchorwerk,
- das Posaunenwerk,
- die Männerarbeit,
- die Telefonseelsorge,
- das Gustav-Adolf-Werk,
- der Landesausschuss für Kirchentagsarbeit,
- die Evangelische Frauenarbeit,
- die Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte Cyriakushaus Gernrode,
- die Evangelische Grundschule in Dessau,
- die Evangelische Grundschule in Köthen,
- die Evangelische Grundschule in Zerbst,
- die Evangelische Grundschule in Bernburg.

(2) Für die unter Absatz 1 genannten nicht selbstständigen Werke und Einrichtungen besteht innerhalb ihres gesamten Haushaltes uneingeschränkte gegenseitige Deckungsfähigkeit.

(3) Die Einrichtungen und Werke stehen unter der Aufsicht des Landeskirchenrats. Mit Ausnahmen der Sonderhaushaltspläne der Grundschulen und der Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte Cyriakushaus Gernrode genehmigt er die Sonderhaushaltspläne, prüft die Jahresrechnungen und erteilt den an der Ausführung der Haushaltspläne und der Kassenverwaltung Beteiligten Entlastung. Das Rechnungsprüfungsamt im Landeskirchenamt ist zuständige Stelle für die aufsichtlichen Kassen- und Rechnungsprüfungen aller Sonderkassen. Mit Zustimmung des Finanzausschusses kann der Landeskirchenrat die Prüfung auf eine andere geeignete Stelle übertragen.

(4) Zuweisungen an Sonderhaushalte der Einrichtungen und Werke sind im Haushaltsplan bei den entsprechenden Funktionen unter der Gruppierungsziffer 8410 veranschlagt.

§ 9 Budgetierung

(1) Ziel der Budgetierung ist es, durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlicheren Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben sowie durch Reduzierung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen sich finanziellen Spielraum für die Aufgabenerfüllung zu verschaffen.

(2) Für folgende Unterabschnitte gelten die nachfolgenden Bestimmungen zur Budgetierung:

1. 1120 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
2. 1323 Evangelische Frauenarbeit,
3. 1610 Landespfarramt für Gemeindeaufbau /
Evangelische Medienzentrale,
4. 1681 Bibelturm Wörlitz,
5. 5210 Evangelische Erwachsenenbildung,
6. 7920 Gesamtmitarbeitervertretung.

(3) Für die Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 in der Fassung vom 28. November 2001 abgewichen werden.

(4) Innerhalb des Budgets besteht gegenseitige Deckungsfähigkeit.

(5) Haushaltsansätze für Personalausgaben (laut Stellenplan) bzw. deren Erstattungen sind nicht in die Budgets

eingeschlossen. Die Ansätze werden entsprechend vorgegeben. Lediglich Kosten für Aushilfen und dergleichen, die nicht im Stellenplan berücksichtigt sind, sind in die Budgetabrechnung einzubeziehen.

(6) Die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets und die Kennzeichnung der Budgetierungsausnahmen erfolgt durch den Bewirtschafterschlüssel (BEW). Der Referent für Haushalt und Finanzen bestimmt den jeweiligen Budgetverantwortlichen.

(7) Wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Bedarf im laufenden Haushaltsjahr vom zuständigen Budgetverantwortlichen nicht voll benötigt, wird auf Antrag an den Referenten für Haushalt und Finanzen 50 v.H. des nicht benötigten Bedarfs einer Budgetrücklage zugeführt. Der Bedarf errechnet sich aus den Sacheinnahmen und -ausgaben, Personalerstattungen und Personalkosten sind hiervon ausgeschlossen.

(8) Über die Verwendung der Budgetrücklagen entscheidet der zuständige Budgetverantwortliche. Die Budgetrücklagen sind zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets im Folgejahr oder in den nachfolgenden Jahren sowie zur Abdeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu verwenden.

(9) Fehlbeträge sind zunächst aus der Budgetrücklage auszugleichen. Ist dies nicht möglich, sind diese in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken.

(10) Die erwirtschafteten Zinsen der Budgetrücklagen werden nach Möglichkeit den jeweiligen Budgetrücklagen zugeführt.

(11) Die Budgetrücklagen werden in der dem Haushaltsplan beigefügten Übersicht über das Vermögen ausgewiesen.

(12) Der Überprüfung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Budgets ist bei der Erstellung der Jahresrechnung und bei der Rechnungsprüfung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 10 Geltendmachung von Erstattungsansprüchen

Sämtliche Erstattungsansprüche von Kirchengemeinden, Parochien, Gemeindeverbänden und Regionen sowie von Mitarbeitenden (seien es Fahrtkosten, Orgelspiel etc.) haben abrechenbar dem Landeskirchenamt bis zum 15. Februar 2024 vorzuliegen. Später vorgelegte Anträge auf Erstattungen verfallen, es sei denn, die Nichterstattung bedeutet eine unbillige Härte.

§ 11

Anordnungsberechtigung

Der Landeskirchenrat ist befugt, soweit es sachdienlich ist, die Anordnungsberechtigung auf andere Personen zu übertragen. Seine Gesamtverantwortung bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Kollekten

Die Kollekten werden nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Kollektenplans für das Haushalts-

jahr 2023 erhoben. Die Kirchengemeinden können in einer zweiten Sammlung für eigene Zwecke sammeln. Am 24. Dezember (Heiligabend) wird ausschließlich für „Brot für die Welt“ gesammelt.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Vom Abdruck der Anlagen wird abgesehen.

9/1819-2022

Die Landessynode hat beschlossen:

Die Synode bekennt sich zu dem Tagungs- und Begegnungshaus „Cyriakushaus“ in Gernrode und setzt sich auch in Zukunft nachdrücklich für das Fortbestehen des Hauses ein.

Köthen, 19. November 2022

Christian Preissner
Präses der Landessynode

10/1820-2022

Nachstehend wird der von der Landessynode auf der 11. Tagung der 24. Legislaturperiode am 18. und 19. November 2022 in Köthen gefasste Beschluss über die Entlastung für das Rechnungsjahr 2020 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 30. Dezember 2022

Christian Preissner
Präses der Landessynode

Die Landessynode hat beschlossen:

Entlastung für das Rechnungsjahr 2020

Die vorgelegte Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2020 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nach der Auswertung der Prüfungsfeststellungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HWS Vogtland GmbH durch den Landeskirchenrat und den Finanzausschuss folgt die Landessynode der Empfehlung des Finanzausschusses und erteilt gemäß § 51 Buchstabe k der Verfassung dem Landeskirchenrat Entlastung.

Die vorgelegten und vom landeskirchlichen Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresrechnungen 2020 sowie die

Auswertungen der Prüfungsfeststellungen dieser Sonderhaushalte der Evangelischen Grundschulen wurden vom Landeskirchenrat festgestellt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Landessynode folgt der Empfehlung des Finanzausschusses und erteilt auch hierfür gemäß § 51 Buchstabe k der Verfassung dem Landeskirchenrat Entlastung.

Köthen, 19. November 2022

Christian Preissner
Präses der Landessynode

Anlage 1 zur Jahresrechnung 2020

**Jahresrechnung 2020
der Evangelischen Landeskirche Anhalts**

I. Jahreskassenabschluss

Die Landeskirchenkasse schließt das Haushaltssachbuch 2020 mit folgenden Endsummen (Zeitbuchabschluss 280 vom 2. August 2021):

Ist-Einnahmen	17.752.736,16 €
Ist-Ausgaben	17.427.361,27 €
Saldo	325.374,89 €

II. Jahresrechnung

Nach den überplanmäßigen Rücklagenzuführungen und Rücklagenentnahmen gemäß Haushaltsgesetz, der Übertragung von Haushaltsresten in das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 3 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes, den

noch erforderlichen Buchungen zum Abschluss aller Sachbücher und dem Ausgleich der Selbstabschließenden Unterabschnitte schließt die Jahresrechnung 2020 mit folgendem Ergebnis:

	Ansatz	Ist	mehr
Einnahmen	17.646.880 €	17.766.327,46 €	119.447,46 €
Ausgaben	17.646.880 €	17.453.035,41 €	- 193.844,59 €
Überschuss	-	313.292,05 €	313.292,05 €

Der Überschuss wird gemäß § 2 des Haushaltsgesetzes 2020 zu 70 von Hundert (219.304,44 €) der Versorgungsrücklage (aus der Haushaltsstelle 9500.9110 an SB 92 5630.00) und zu 30 von Hundert (93.987,61 €) der Allgemeinen Ausgleichsrücklage (aus der Haushaltsstelle 9720.9110 an SB 92 5310.00) zugeführt.

Die Auszahlung der Überschusssumme von 275.000 € an die Kirchengemeinden gemäß § 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2020 erfolgt nach der fertigen Rechnungslegung 2020 im Rechnungsjahr 2021, um den Abschluss nicht bis zur Umsetzung der Auszahlungen zu verzögern. Sollte das Ergebnis 2021 unter dem Überschuss von 2020 liegen, werden die o.g. Rücklagenzuführungen entsprechend wieder bis zu dieser Höhe in den laufenden Haushalt zurückgeführt.

III. Endgültiges Jahresergebnis

Nach den unter II. genannten Umbuchungen in das Sachbuch 92 ist das Sachbuch 00 in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen, so dass die Jahresrechnung 2020 mit einem Gesamtergebnis in Höhe von 17.766.327,46 € schließt (Zeitbuchabschluss 281 vom 3. August 2021).

IV. Haushaltsüberschreitungen

Über- und außerplanmäßigen Ausgaben hat der Finanzausschuss der Landessynode gemäß § 4 des Haushaltsgesetzes zugestimmt.

Dessau-Roßlau, den 19. September 2022

Vom Abdruck der weiteren Anlagen wird abgesehen.

11/1821-2022

Nachstehend wird das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 22. November 2022, das von der Landessynode auf der 11. Tagung der 24. Legislaturperiode am 18. und 19. November 2022 in Köthen und gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung gleichlautend am 22. November 2022 vom Landeskirchenrat beschlossen wurde, bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 1. Dezember 2022

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 22. November 2022

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat gemäß § 51 Buchstabe h der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14. August 1920 (GVBl. Anhalt 1920 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung vom 26. November 2019 (KABl. 2019 S. 34) das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen.

Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten

Das Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten vom 12. Dezember 1969 (KABl. 1970, S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung und des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten vom 12. April 2016 (KABl. 2016, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin ist für die Dauer von zwei Wochen Gemeindegliedern die Gelegenheit zu geben, persönliche Auskunft zu verlangen, ob sie in der Wählerliste verzeichnet sind (Auslegungsfrist).

(2) Zeit und Ort der Auskunft nach Absatz 1 sind möglichst umfassend bekanntzugeben mit dem Hinweis,“

2. § 16 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der Gemeindegliederkirchenrat prüft die eingegangenen Wahlvorschläge gemäß § 6 und holt die schriftliche Erklärung der Bereitschaft, für diese Wahl zu kandidieren, ein.“

3. § 18 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Für die Wahl setzt der Landeskirchenrat einen Zeitraum von mindestens drei Wochen fest.“

4. Nach § 18 Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Der Gemeindegliederkirchenrat legt unter Beachtung des Terminplans den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit und den Ort der Wahl fest. Die Wahlzeit soll im Fall, dass alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen erhalten haben, mindestens eine Stunde betragen.“

5. Der bisherige § 18 Absatz 3 wird Absatz 4. In Satz 1 werden die Worte „umfassend und mehrfach“ und in Satz 2 das Wort „erste“ gestrichen.

6. Nach § 20 wird ein neuer § 21 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Grundsätzlich wird die Wahl im Verfahren der Briefwahl durchgeführt. Dabei erhalten alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen. Die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in einem Wahllokal am Wahltag ist zu gewährleisten. Abweichend hiervon kann der Gemeindegliederkirchenrat beschließen, dass die Wahl im Verfahren der persönlichen Stimmabgabe durchgeführt wird und Wahlberechtigte die Briefwahl beantragen können.

(2) Die Briefwahlunterlagen enthalten den Briefwahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelschlag und einen Briefumschlag. Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung, dass das Gemeindeglied wahlberechtigt und in die Wählerliste aufgenommen ist.

(3) Hat der Gemeindekirchenrat beschlossen, dass die Wahl nicht im Verfahren der Briefwahl durchgeführt wird, können Gemeindeglieder bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde die Briefwahl beantragen. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines wird in der Wählerliste vermerkt.

(4) Das Gemeindeglied hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. § 26 Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Wahlbriefe können bis zum Ende der Wahlzeit dem Wahlvorstand zugeleitet werden.

(6) Der Wahlvorstand entnimmt den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge, vermerkt die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.“

7. § 25 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen. Wer an der Ausübung der Stimmabgabe aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.“

8. § 27 wird gestrichen.

9. Die §§ 21 bis 26 erhalten die Nummern 22 bis 27.

10. § 29 Absatz 1 und Absatz 2 erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Der Gemeindekirchenrat beschließt, ob eine Wahl oder eine Abstimmung stattfinden soll. Der Vorstand der Kreissynode ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin darüber zu informieren.

(2) Bei einer Abstimmung enthält der Wahlvorschlag nur so viele Namen, wie Älteste zu wählen sind. Über den Wahlvorschlag wird mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt.“

11. In § 32 Absatz 2 Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Aufzählung der Buchstabe f mit folgendem Wortlaut angefügt:

„wenn die Versicherung nach § 21 Absatz 4 fehlt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

12/1822-2022

Nachstehend wird der am 5. Dezember 2022 gefasste Beschluss des Landeskirchenrates zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Reisekosten und zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Fahrtkosten innerhalb des Dienstbereichs bekanntgegeben.

Sitzungsbeschluss des Landeskirchenrates Nr. 4 vom 5. Dezember 2022:

Der Landeskirchenrat beschließt, die Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Reisekosten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 wie folgt zu ändern:

In § 5 Absatz 1 wird der Satz für die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung von Kraftfahrzeugen auf 0,38 € angehoben.

Der Landeskirchenrat beschließt, die Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Fahrtkosten innerhalb des Dienstbereichs mit Wirkung vom 1. Januar 2023 wie folgt zu ändern:

In § 4 Absatz 1 wird der Satz für die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung von Kraftfahrzeugen auf 0,38 € angehoben.

Dessau-Roßlau, 30. Dezember 2022

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

13/1823-2022

Nachstehend wird die von der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. im Nachgang zur Mitgliederversammlung vom 11. November 2021 im textförmlichen Verfahren gemäß Artikel 2 § 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossene Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V., welche am 21. Juni 2022 vom Registergericht in das Vereinsregister (Amtsgericht Erfurt VR 162270) eingetragen wurde, bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 30. Dezember 2022

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. vom 28. Oktober 2004 in der Fassung vom 9. Dezember 2021

Präambel

Die Liebe Gottes zur Welt allen Menschen zu bezeugen, ist Aufgabe der Gemeinde Jesu Christi.

Diese Aufgabe verpflichtet die Glieder der Gemeinde zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt in der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Durch ihre Diakonie wendet sich die Kirche in ökumenischer Weite Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu.

Um der Erfüllung dieses Auftrages auch in der Zukunft gerecht werden zu können, haben das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V., das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. gebildet.

Das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland gibt sich die folgende Satzung:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der eingetragene Verein führt den Namen: Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V., im Folgenden Diakonie Mitteldeutschland genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stellung der Diakonie Mitteldeutschland

(1) Die Diakonie Mitteldeutschland ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (beteiligte Kirchen). Auf Grundlage der normativen Regelungen der beteiligten Kirchen ist sie kirchliches Werk und Wesens- und Lebensäußerung dieser Kirchen. Nach Maßgabe dieser Regelungen vermittelt die Diakonie Mitteldeutschland ihren Mitgliedern die kirchliche Zuordnung sowie die Stellung eines kirchlichen Werkes.

(2) Die Diakonie Mitteldeutschland erfüllt zugleich diakonische Aufgaben für die mit ihr verbundenen Freikirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Die kirchliche Zuordnung der Mitglieder der Diakonie Mitteldeutschland sowie deren Stellung als kirchliches Werk richtet sich nach den für sie geltenden kirchenrechtlichen Regelungen der Freikirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

(3) Die Diakonie Mitteldeutschland ist Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. und vermittelt ihren Mitgliedern den Anschluss an dieses Werk.

(4) Die Diakonie Mitteldeutschland führt als Zeichen die Wortbildmarke „Diakonie mit Kronenkreuz“.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Die Diakonie Mitteldeutschland als Werk der beteiligten Kirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Satzungszwecke der Diakonie Mitteldeutschland sind:

- Förderung der Religion,
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe,
- Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste,
- Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
- Förderung des Klimaschutzes.

Ferner kann der Verein im Rahmen seiner steuerbegünstigten Zweckerfüllung auch als Mittelbeschaffungskörperschaft tätig werden und in dieser Eigenschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechtes beschaffen. Die vorbenannten Satzungszwecke können auch durch Tätigkeiten im Ausland verfolgt werden.

(3) In Erfüllung der vorstehend genannten Satzungszwecke und des in der Präambel genannten Auftrages hat die Diakonie Mitteldeutschland den Zweck, die diakonische Dimension kirchlichen Handelns auf allen Ebenen bewusst zu machen und zu fördern. Sie unterstützt ihre Mitglieder bei deren steuerbegünstigter Tätigkeit. Im Bereich der Wohlfahrtspflege nimmt sie die Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

(4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die Bearbeitung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit und die Entwicklung zeitgemäßer Arbeitsformen,
2. die Unterstützung der Mitglieder und anderer Träger diakonischer Arbeitsbereiche in Rechts-, Wirtschafts-, und Finanzbelangen sowie in Fragen des Qualitätsmanagements und der Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung ihrer gemeinnützigen Zwecke sowie bei Klimaschutzmaßnahmen,
3. die Interessenvertretung der Mitglieder,
4. die Vertretung der Belange der Diakonie gegenüber den anderen Spitzenverbänden der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, gegenüber Gemeinden, Landkreisen, den Ländern (insbesondere dem Freistaat Thüringen und dem Land Sachsen-Anhalt), staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen,
5. die Förderung der Arbeit der Mitglieder, indem sie Mittel für die diakonische Arbeit einwirbt und verteilt,
6. die Entgegennahme und Weiterleitung von Spenden für andere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Vereinigungen und Zwecke,
7. die Hilfeleistung in besonderen Notsituationen und Katastrophenfällen,
8. die Zusammenarbeit mit Trägern missionarischer Dienste im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, in Europa und in der weltweiten Ökumene,
9. die Unterstützung und Förderung der internationalen Hilfswerke der Diakonie, u. a. von „Brot für die Welt“, „Diakonie Katastrophenhilfe“ und „Hoffnung für Osteuropa“,
10. die Unterstützung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit sowie von Freiwilligendiensten im In- und Ausland,
11. die Erarbeitung von Ordnungen für die Mitglieder,
12. das Schaffen von Rahmenbedingungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der dafür erforderlichen Infrastruktur (z. B. Schulen),
13. die Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit aller diakonischen Träger,
14. die Vertretung behinderter Menschen auf Länderebene im Wege der Verbandsklage.

(5) Die Aufgaben können auch in der Form von Beteiligungen und Mitgliedschaften an anderen diakonischen Einrichtungen und Diensten wahrgenommen werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Die Diakonie Mitteldeutschland ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Per-

son durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen und Mittelverwendungen, die nach der Abgabenordnung als steuerlich unschädliche Betätigungen zulässig sind.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Diakonie Mitteldeutschland erfolgt keine Erstattung eingebrachter Vermögen, Kapitalien oder Mitgliedsbeiträge. Ebenso ist ein Abfindungs- oder Liquidationsanspruch ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied

(1) Mitglieder können sein:

- a) juristische Personen des Privatrechts, die im Gebiet der beteiligten Kirchen diakonische Aufgaben wahrnehmen oder fördern und deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist,
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die im Gebiet der beteiligten Kirchen diakonische Aufgaben wahrnehmen und fördern und dadurch steuerbegünstigte Zwecke verfolgen,
- c) Kirchengemeinden im Gebiet der beteiligten Kirchen, sofern sie Träger diakonischer Einrichtungen sind,
- d) Kirchenkreise im Gebiet der beteiligten Kirchen, sofern sie juristische Personen sind,
- e) Freikirchen, die Träger von diakonischen Einrichtungen und Diensten im genannten Gebiet sind, sofern sie in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Mitglied sind oder in ihr mitarbeiten.

(2) Juristische Personen, die ihren Rechtssitz (Satzungssitz) nicht im Gebiet der Diakonie Mitteldeutschland haben, werden mit und für diejenigen ihrer nicht rechtsfähigen Einrichtungen, die in diesem Gebiet liegen, Mitglied.

(3) Juristische Personen, die Träger von Einrichtungen, Werken, Verbänden oder sonstigen Diensten sind, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach dieser Satzung nicht voll erfüllen, jedoch bestrebt sind, ihre Arbeit an den Grundsätzen dieser Satzung auszurichten, können Gastmitglied der Diakonie Mitteldeutschland werden. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Träger kein kirchliches Arbeitsrecht anwenden. Über die Gastmitgliedschaft ist mit dem Träger eine Vereinbarung abzuschließen. Einzelheiten regelt der Diakonische Rat.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar (§ 38 BGB), auch nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (zum Bei-

spiel Ausgliederung eines Zweckbetriebs i.S.v. § 65 Abgabenordnung oder Spaltung oder Verschmelzung eines Mitglieds). Die neu entstandene oder aufnehmende juristische Person kann die Mitgliedschaft in der Diakonie Mitteldeutschland beantragen, wenn sie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach dieser Satzung erfüllt, insbesondere jene nach § 5 Absatz 1.

§ 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird in der Regel auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Diakonischen Rates erworben. Dieser kann die Fachverbände zur Abgabe einer Stellungnahme auffordern (§ 23 Absatz 2 Satz 3). Der Zeitpunkt der Aufnahme wird in dem Beschluss festgelegt. Aufnahmen sind der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliedschaft für kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechtes kann durch Kirchengesetz begründet werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) rechtskräftigen Verlust der Gemeinnützigkeit auch nur für einen Veranlagungszeitraum,
- d) Auflösung eines Mitglieds,
- e) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder dessen Ablehnung mangels Masse.

(3) In den Fällen lit. c bis lit. e endet die Mitgliedschaft automatisch mit Eintritt des genannten Ereignisses. Die Absätze 5 bis 8 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Im Fall von lit. c ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ab der Bekanntgabe des aberkennenden Verwaltungsaktes gegenüber dem Mitglied bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

(4) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erfolgen.

(5) Der Ausschluss aus der Diakonie Mitteldeutschland erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von mehr als zehn Mitgliedern durch Beschluss des Diakonischen Rates; § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seine Mitgliedspflichten dauerhaft nicht mehr erfüllt, insbesondere wenn es den Grundanliegen der Diakonie Mitteldeutschland oder Beschlüssen im Rahmen der Satzung der Diakonie Mitteldeutschland trotz schriftlicher Erinnerung gem. § 8 Absatz 5 lit. a zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn ein Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 5 erfüllt.

(6) Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(8) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die über den Ausschluss abschließend mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zu einer endgültigen, gegebenenfalls gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

(9) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der jeweils beteiligten Kirche.

(10) Soweit zwischen dem Mitglied und der Diakonie Mitteldeutschland Vereinbarungen bestehen, begründet die Beendigung der Mitgliedschaft das Recht der Diakonie Mitteldeutschland zur außerordentlichen Kündigung. Das ausgeschiedene Mitglied hat die Diakonie Mitteldeutschland von allen Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Zeit der Mitgliedschaft hinauswirken, freizustellen.

(11) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht, die in Form und Farbe geschützte Wortbildmarke „Diakonie mit Kronenkreuz“ zur Kennzeichnung oder im Rechtsverkehr zu verwenden und sich als Mitglied der Diakonie Mitteldeutschland zu bezeichnen.

(12) Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Abfindung (vgl. § 4 Absatz 3).

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben insbesondere das Recht,

- a) sich als Mitglied der Diakonie Mitteldeutschland zu bezeichnen und als Zeichen die Wortbildmarke „Diakonie mit Kronenkreuz“ zu führen,
- b) fachliche Unterstützung und Beistand durch die Diakonie Mitteldeutschland in Anspruch zu nehmen,
- c) Unterstützung in Rechts-, Wirtschafts- und Finanzbelangen zu erhalten,
- d) Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote der Diakonie Mitteldeutschland wahrzunehmen,
- e) an der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben gemäß § 3 nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben insbesondere die Pflicht:

- a) den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche im Sinne der Präambel dieser Satzung zu erfüllen und ihre Bindung an diesen sowie die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung und die Mitgliedschaft in der Diakonie Mitteldeutschland in ihrer Satzung festzulegen; auch Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b bis e haben die Pflicht, steuerbegünstigte Zwecke zu verfolgen,
- b) in ihre leitenden Organe (Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane) solche natürlichen Personen zu berufen, die bereit sind, ihre Leitungstätigkeit im Sinne der Diakonie wahrzunehmen und die einer evangelischen Kirche, anderenfalls einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist oder in ihr mitarbeitet,
- c) personelle Veränderungen bei Geschäftsführungsorganen der Diakonie Mitteldeutschland mitzuteilen,
- d) vor Satzungsänderungen die Stellungnahme der Diakonie Mitteldeutschland einzuholen und diese Pflicht in ihrer eigenen Satzung festzulegen,
- e) Anforderungen kirchlicher Gesetze zu erfüllen, soweit sie von der Diakonie Mitteldeutschland übernommen worden sind. Dieses sind insbesondere
 - das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland nebst den jeweiligen kirchlichen Ausführungsbestimmungen,
 - das nach Kirchengesetz anzuwendende Recht über die diakonische Arbeit (Diakoniegesetz),
 - das nach Kirchengesetz anzuwendende kirchliche Arbeitsrecht,
- f) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen,
- g) die Beteiligung der Mitarbeitenden an der Verantwortung des gemeinsamen Dienstes auf der Grundlage des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD nebst der jeweiligen landeskirchlichen Ausführungsbestimmungen zu verwirklichen,
- h) ihre Mitarbeitenden bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder einer anderen vergleichbaren Alters- oder Hinterbliebenenversorgung zu versichern,
- i) rechtzeitig einen Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan zu erstellen,
- j) in ihrer Satzung oder in einer sonstigen konstituierenden Ordnung für den Fall der Auflösung oder Aufhebung eine gemeinwohlorientierte Anfallberechtigung – in der Regel zugunsten von Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit – vorzusehen.

(2) Mitglieder müssen die jeweils für sie geltenden kirchlichen Gesetze erfüllen.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Absatz 1 lit. b, d und f, zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Die Mitglieder sollen weiterhin

- a) der Diakonie Mitteldeutschland die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte erteilen,
- b) sich mit anderen Rechtsträgern und kirchlichen Beteiligten am diakonischen Auftrag abstimmen,
- c) die in Form und Farbe geschützte Wortbildmarke „Diakonie mit Kronenkreuz“ als Logo im Rechts- und Geschäftsverkehr und bei der Kennzeichnung als gemeinsames Markenzeichen verwenden,
- d) ein fachgerechtes Qualitätsmanagement nach Maßgabe der anerkannten Standards, öffentlicher Regelwerke, kirchlich-diakonischer Leitbilder oder nach innerdiakonischen Vereinbarungen oder Richtlinien einführen, pflegen und darüber berichten sowie Qualitätsvergleiche mit anderen Einrichtungen unterstützen,
- e) ihre Jahresrechnung durch einen anerkannten Wirtschaftsprüfer, eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein kirchliches Rechnungsprüfungsamt prüfen lassen und unverzüglich nach ihrer Feststellung mit den Prüfberichten der Diakonie Mitteldeutschland vorlegen.
- f) ein angemessenes Risiko- und Kontrollsystem einführen, pflegen und darüber berichten.
- g) in den für sie einschlägigen Fachverbänden aktiv mitwirken (vgl. § 23 Absatz 1 Satz 2).

(5) Verstößt ein Mitglied gegen seine mitgliedschaftlichen Pflichten, sind folgende Maßnahmen zulässig:

- a) schriftliche Erinnerung an die Pflichten durch den Vorstand mit dem Hinweis, dass bei Nichterfüllung ein Verfahren zur Einschränkung bzw. Beendigung der Mitgliedschaftsrechte eingeleitet werden kann,
- b) Beschluss des Vorstandes, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz, teilweise oder zeitweise ruhen; § 6 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend,
- c) Ausschluss gemäß § 6 Absatz 2 lit. b.

(6) Im Übrigen wird durch die Zugehörigkeit zur Diakonie Mitteldeutschland die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Mitglieder nicht berührt.

Organe der Diakonie Mitteldeutschland

§ 9

Die Organe

(1) Die Organe der Diakonie Mitteldeutschland sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 10 bis 12),
- b) der Diakonische Rat (§§ 13 bis 15),
- c) der Vorstand (§§ 16 bis 19),
- d) die Diakonische Konferenz (§§ 20 bis 22).

Mitglieder der Organe nach Absatz 1 lit. b bis d können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.

(2) Mitarbeitende der Geschäftsstelle der Diakonie Mitteldeutschland können nicht Mitglieder der Organe gemäß Absatz 1 lit. b und d sein. Sie können ebenso nicht Mitglieder in der Mitgliederversammlung als Bevollmächtigte gemäß § 10 Absatz 2 vertreten.

(3) Die Rechte und Pflichten der Organe und deren Mitglieder richten sich nach den folgenden Bestimmungen. Einzelheiten werden nach Maßgabe dieser Satzung durch Geschäftsordnungen geregelt.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Diakonie Mitteldeutschland. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder der Diakonie Mitteldeutschland an, die jeweils einen Vertreter entsenden, selbst wenn nach den Statuten des Mitglieds Gesamtvertretung besteht. Die Anzahl der Stimmen je Mitglied bemisst sich nach der Anzahl seiner entgeltlich im Gebiet der Diakonie Mitteldeutschland beschäftigten Mitarbeitenden. Dabei gewähren

- a) bis zu 100 Beschäftigte: eine Stimme,
- b) bis zu 200 Beschäftigte: zwei Stimmen,
- c) bis zu 300 Beschäftigte: drei Stimmen,
- d) bis zu 500 Beschäftigte: vier Stimmen,
- e) mehr als 500 Beschäftigte: fünf Stimmen.

Die Feststellung der Zahl der Mitarbeitenden erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage der Statistik zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres zu Jahresbeginn und gilt für das laufende Kalenderjahr, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Die Mitglieder werden durch je eine bevollmächtigte Person vertreten, die nicht zwingend Organmitglied sein muss. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Diakonie Mitteldeutschland bedürfen der Textform. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Grundsatzfragen der Diakonie und über Richtlinien für die Arbeit. Sie dient dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Meinungsaustausch auf allen Gebieten diakonischer

Arbeit und stellt Aufgaben fest, die von den anderen Organen aufzunehmen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Diakonischen Rates,
2. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und des Diakonischen Rates,
3. die Beschlussfassung über Regelungen zur Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
4. die Wahl des bzw. der Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nach § 12 Absatz 5,
5. die Wahl der Mitglieder des Diakonischen Rates nach § 13 Absatz 1 lit. b und der Mitglieder der Diakonischen Konferenz nach § 20 Absatz 2 lit. a,
6. die Entscheidung über die Anrufung der Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss aus der Diakonie Mitteldeutschland nach § 6 Absatz 8,
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
8. die Beschlussfassung zur Übernahme kirchenrechtlicher Regelungen,
9. die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses der Diakonie Mitteldeutschland,
10. die Entscheidung über den Standort der Geschäftsstelle (Geschäftssitz),
11. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Diakonischen Rates gemäß § 15 Absatz 6.

§ 12

Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Mitgliederversammlung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung ist auf begründeten textförmlichen Antrag des Diakonischen Rates, des Vorstandes oder einer Minderheit, die mindestens ein Zehntel der Stimmen nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder auf sich vereinigt, einzuberufen oder wenn das Wohl der Diakonie Mitteldeutschland es erfordert. Die Einladung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

(2) Zusätzlich zur mindestens einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung können die Mitglieder auch ohne Durchführung einer Versammlung Beschlüsse in Textform fassen. Die Regelungen über die Beschlussfä-

higkeit und über die erforderliche Mehrheit gelten in diesem Fall unverändert.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Stimmen (§ 10 Absatz 1) vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin festgestellt. Die Feststellung muss während der Versammlung nur wiederholt werden, wenn aus der Mitte der Mitgliederversammlung bezweifelt wird, dass sie weiterhin beschlussfähig ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine Wiederholungsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, in der die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen gegeben ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Wiederholungsversammlung darf frühestens sechs Wochen nach der beschlussunfähigen Versammlung stattfinden.

(4) Beschlüsse einschließlich Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder ein zwingendes Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Die Stimmabgabe für ein Mitglied kann nur einheitlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Beschlussergebnis ist durch den Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin festzustellen und in der Niederschrift zu protokollieren.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von demjenigen Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin, der oder die die Sitzung zuletzt geleitet hat, und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie eine erste und eine zweite Stellvertretung. Ist die Wahl fehlerhaft, gilt sie gleichwohl bis zu dem Zeitpunkt als wirksam, zu dem die Fehlerhaftigkeit in Textform gegenüber der Diakonie Mitteldeutschland erstmalig geltend gemacht wird. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Gewählten bleiben darüber hinaus bis zum Abschluss der nachfolgenden Wahl im Amt.

(7) Die Mitgliederversammlung kann aus der Mitte ihrer Mitglieder vorbereitende Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse berichten regelmäßig der Mitgliederversammlung.

(8) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist insbesondere das Verfahren für die Wahlen, die Nachbesetzung und die Abberufung der Mitglieder des Diakonischen Rates und der Diakonischen

Konferenz sowie des bzw. der Vorsitzenden und des bzw. der ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu regeln. Zudem regelt die Geschäftsordnung Verfahrensfragen zur Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und zur Protokollführung sowie die Tätigkeit der Ausschüsse.

§ 13

Der Diakonische Rat

- (1) Dem Diakonischen Rat gehören an
- a) der bzw. die Vorsitzende der Mitgliederversammlung,
 - b) fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Personen,
 - c) drei Personen, von denen eine von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entsandt werden.

Ist die Wahl oder Entsendung fehlerhaft, gilt sie gleichwohl bis zu dem Zeitpunkt als wirksam, zudem die Fehlerhaftigkeit in Textform gegenüber der Diakonie Mitteldeutschland erstmalig geltend gemacht wird.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Sie bleiben darüber hinaus bis zum Beginn der Amtszeit ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Die Amtszeit beginnt für alle Mitglieder mit dem Beginn des Geschäftsjahres, welches auf die Wahlen zum Diakonischen Rat nach § 13 Absatz 1 lit. b folgt. Erneute Wahl oder Entsendung ist zulässig. Bei Ausscheiden einer Person aus dem Amt während der laufenden Amtsperiode erfolgt eine Nachbesetzung für die Restlaufzeit dieser Amtsperiode. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

(4) Der Diakonische Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. Die Wahlen bedürfen jeweils zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der beteiligten Kirchen. Ist die Wahl fehlerhaft, gilt sie gleichwohl bis zu dem Zeitpunkt als wirksam, zudem die Fehlerhaftigkeit in Textform gegenüber der Diakonie Mitteldeutschland erstmalig geltend gemacht wird. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Gewählten bleiben darüber hinaus bis zum Abschluss der nachfolgenden Wahl im Amt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Diakonischen Rates beratend teil, soweit der Diakonische Rat nichts anderes beschließt.

§ 14

Aufgaben des Diakonischen Rates

- (1) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über die

Tätigkeit des Vorstandes und begleitet diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(2) Der Diakonische Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Mitwirkung bei der Besetzung des Vorstandsvorsitzes, die Bestellung des weiteren Mitgliedes des Vorstandes sowie die Abberufung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes,
2. die Kontrolle der wirtschaftlichen Entwicklung der Diakonie Mitteldeutschland, insbesondere
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses der Diakonie Mitteldeutschland,
 - c) die Entgegennahme und Beratung der geprüften Jahresrechnung,
 - d) die Vorlage einer Beschlussempfehlung für die Mitgliederversammlung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte des Vorstandes,
4. die Überwachung der Umsetzung strategischer Konzepte, insbesondere der fachlichen und inhaltlichen Entwicklung,
5. die Erstellung eines jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes über seine Tätigkeit für die Mitgliederversammlung,
6. den Erlass von Mindestanforderungen an die Ordnungen der Fachverbände,
7. den Erlass von Richtlinien für die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 8 Absatz 3,
8. den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder die Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte,
9. die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern,
10. die Aufforderung an die Fachverbände zur Abgabe einer Stellungnahme bei Aufnahme oder beim Ausschluss von Mitgliedern der Diakonie Mitteldeutschland (§ 23 Absatz 2 Satz 4).
11. die Mitwirkung an der Bestellung besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB,
12. weitere ihm durch diese Satzung oder durch die Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.

(3) Der Diakonische Rat kann in Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen, deren Erledigung aber nicht ohne Nachteil für die Diakonie Mitteldeutschland oder eines seiner Mitglieder bis zu einer außerordentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und

die Art der Erledigung sind der Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung mitzuteilen. Hiervon ausgeschlossen sind Angelegenheiten, die zwingend durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu regeln sind.

(4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Diakonische Rat die Diakonie Mitteldeutschland gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Diakonischen Rates; § 15 Absatz 5 lit. a ist zu beachten. § 26 Absatz 2 Satz 2 BGB gilt entsprechend.

§ 15

Arbeitsweise des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat wird mindestens viermal jährlich durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zu Sitzungen einberufen. Weitere Sitzungen sind auf begründeten schriftlichen Antrag des Vorstandes oder von mindestens drei Mitgliedern des Diakonischen Rates einzuberufen oder wenn das Wohl der Diakonie Mitteldeutschland es erfordert.

(2) Der Diakonische Rat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Der Diakonische Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten bzw. entsandten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung oder wenn die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ist eine Beschlussfassung unter Wahrung der Textform zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht. Das Beschlussergebnis ist durch den Sitzungsleiter bzw. die Sitzungsleiterin festzustellen und in der Niederschrift nach Absatz 4 zu protokollieren.

(3) Ein Mitglied des Diakonischen Rates darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Angelegenheit ihm, seinen Familienangehörigen oder der Mitgliedereinrichtung, der er angehört, einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht für Wahlen. Im Zweifelsfall entscheidet der Diakonische Rat über das Stimmverbot eines Mitglieds und seinen Ausschluss von der Beratung über den betroffenen Beschlussgegenstand. Das betroffene Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt.

(4) Über die Sitzung des Diakonischen Rates ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Der Diakonische Rat bildet nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung aus der Mitte seiner Mitglieder

a) einen Personalausschuss. Ihm gehören neben dem bzw.

der Vorsitzenden des Diakonischen Rates zwei weitere Mitglieder des Diakonischen Rates an. Der Personalausschuss ist zuständig für die Vorbereitung der Personalentscheidung des Diakonischen Rates, insbesondere den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Verträge mit den Mitgliedern des Vorstandes, sowie für die Einwilligung zu deren Nebentätigkeiten und für die Mitwirkung an der Bestellung der besonderen Vertreter gem. § 30 BGB. Er erteilt ferner die erforderliche Zustimmung zu Verträgen der Diakonie Mitteldeutschland mit Mitgliedern des Diakonischen Rates.

b) einen Wirtschafts- und Finanzausschuss. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss ist zuständig für die Überwachung der wirtschaftlichen Entwicklung der Diakonie Mitteldeutschland, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements. Er legt die Grundsätze der Anlagepolitik von Finanzmitteln der Diakonie Mitteldeutschland fest und bereitet grundsätzlich alle Finanz- und Wirtschaftsentscheidungen des Diakonischen Rates vor. Darüber hinaus kann der Diakonische Rat weitere Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen kann die Befugnis zur eigenständigen Beschlussfassung über Angelegenheiten des Diakonischen Rates übertragen werden. Die Ausschüsse berichten regelmäßig dem Diakonischen Rat. Auf Verlangen eines Mitglieds sind unverzüglich alle Mitglieder über die Ausschussarbeit zu informieren.

(6) Der Diakonische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Darin sind insbesondere das Verfahren für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Diakonischen Rates und die Protokollführung dort zu regeln und der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte des Vorstandes festzulegen.

§ 16

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, einem vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Den Vorstandsvorsitz hat ein ordinerter Theologe oder eine ordinierte Theologin. Der oder die Vorsitzende ist zugleich Leiter des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. im Sinne des Art. 77 Absatz 3 KVerf.EKM. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit jeweils eine angemessene Vergütung.

(2) Der bzw. die Vorstandsvorsitzende wird im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit dem Diakonischen Rat sowie mit der Diakonischen Konferenz von der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gewählt und nach den dafür geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen berufen. Das weitere Mitglied des

Vorstandes wird vom Diakonischen Rat im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz gewählt. Die Diakonische Konferenz hat das Recht, Vorschläge zu unterbreiten. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(3) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zehn Jahre, sie dauert jedoch längstens bis zum Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze.

(4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Diakonischen Rat abberufen werden.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Diakonie Mitteldeutschland gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind die beiden Mitglieder des Vorstandes gemeinsam bzw. ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsvollmacht ist im Verhältnis zu Dritten nicht beschränkt, auch soweit einzelne Rechtsgeschäfte der Beschlussfassung oder Zustimmung anderer Organe bedürfen.

(2) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Diakonie Mitteldeutschland, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte der Diakonie Mitteldeutschland.

(3) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Interessen der Diakonie Mitteldeutschland
 - a) in seiner Verantwortung als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in den Bundesländern Thüringen, Sachsen-Anhalt und Teilen von Brandenburg und Sachsen und in den zuständigen Gremien und Arbeitskreisen sowie den kommunalen Spitzenverbänden dieser Bundesländer,
 - b) in seiner Stellung als kirchliches Werk in den Organen und Arbeitskreisen der beteiligten Kirchen,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
3. die Aufstellung des Jahresabschlusses. Hierbei ist der Vorstand berechtigt, bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses von einer vollständigen Ergebnisverwendung durch die Zuführung in bzw. Entnahme aus Rücklagen – ungeachtet der Beschlussfassungshoheit hierüber durch die Mitgliederversammlung – auszugehen, steuerlich unschädliche Betätigungen, insbesondere zulässige Rücklagenbildungen der Mitgliederversammlung gegenüber vorzuschlagen,
4. die Erstellung einer Beitragsordnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,

5. die Erstellung eines jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Diakonischen Rat,
6. die Benennung der Vertreter der Dienstgeber der Diakonie Mitteldeutschland in der Arbeitsrechtlichen Kommission (gemäß ARRG-DW.EKM) auf Vorschlag des Verbandes diakonischer Dienstgeber,
7. weitere ihm durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch die anderen Organe der Diakonie Mitteldeutschland zugewiesene Aufgaben.

(4) Der Vorstand kann im Benehmen mit dem Diakonischen Rat für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die besonderen Vertreter vertreten die Diakonie Mitteldeutschland im Rahmen ihres Aufgabenbereiches gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

(5) Dem Vorstand ist die Geschäftsstelle der Diakonie Mitteldeutschland zugeordnet. Ihm obliegt die Führung der Geschäftsstelle sowie die Aufsicht über ihre Mitarbeitenden. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 18

Der Vorstandsvorsitz

(1) Der bzw. die Vorstandsvorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder und der diakonischen Arbeit in der Öffentlichkeit, in der Ökumene und in den Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Der bzw. die Vorstandsvorsitzende ist Mitglied der Landessynode und des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Die Rechtsstellung zur Evangelischen Landeskirche Anhalts richtet sich nach deren Diakoniesatz.

(3) Der bzw. die Vorstandsvorsitzende führt die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat bzw. Oberkirchenrätin.

§ 19

Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand kommt regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Den Mitgliedern sind ein Vorschlag für die Tagesordnung sowie Beratungs- und Beschlussvorlagen rechtzeitig vorher zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand erörtert in der Sitzung die ihm nach der Satzung obliegenden Angelegenheiten mit dem Ziel, Einstimmigkeit über die zu treffenden Beschlüsse zu erreichen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, wird das Thema in der

nächsten Sitzung des Vorstandes erneut beraten. Kommt auch dann kein einstimmiges Ergebnis zustande, entscheidet der bzw. die Vorstandsvorsitzende. In diesem Fall hat er bzw. sie den Diakonischen Rat schriftlich über den Sachverhalt zu informieren. Beschlüsse können unter Wahrung der Textform auch außerhalb der Vorstandssitzungen gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Angelegenheit ihm oder seinen Familienangehörigen einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Der bzw. die Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der bzw. die Stellvertretende Vorsitzende des Diakonischen Rates entscheidet im Falle eines Streites über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines besonderen Vorteils oder Nachteils abschließend.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diakonischen Rates bedarf. Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Vorstandes, insbesondere das Verfahren zur Vorbereitung und Durchführung der Vorstandssitzungen, die Geschäftsverteilung und -zuständigkeit und die Leistung der Unterschriften.

§ 20

Die Diakonische Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz ist das Forum für die Meinungsbildung auf allen Gebieten diakonischer Arbeit einschließlich der Diakonienpolitik. Sie vereint diakonische und kirchliche Mitarbeitende aller Ebenen und Arbeitszweige, Vertreter und Vertreterinnen von Mitgliedern unterschiedlicher Größe und aus allen Regionen der Diakonie Mitteldeutschland, Vertreter und Vertreterinnen der Fachverbände, Mitarbeitende der Geschäftsstelle der Diakonie Mitteldeutschland und die gem. § 20 Absatz 2 Satz 2 hinzuberufenen Personen.

(2) Der Diakonischen Konferenz gehören an:

- a) zwölf von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, von denen eines aus dem Bereich der der Diakonie Mitteldeutschland angehörenden Einrichtungen und Dienste der Freikirchen kommen soll,
- b) die Vorsitzenden der Fachverbände, die im Verhinderungsfall durch die jeweilige Stellvertretung vertreten werden,
- c) je ein vom Verband diakonischer Dienstgeber und vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandtes Mitglied, das im Verhinderungsfall durch das jeweils entsandte stellvertretende Mitglied vertreten wird,

- d) sechs Mitglieder, von denen zwei von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und vier von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entsandt werden,
- e) drei Vertreter oder Vertreterinnen aus dem Kreis der Diakoniepfarrrer bzw. -pfarrerinnen sowie der Diakonienbeauftragten, von denen einer von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entsandt werden.
- f) Die Diakonische Konferenz kann bis zu drei weitere Personen hinzuberufen.

Ist die Wahl, Entsendung oder Hinzuberufung fehlerhaft, gilt sie gleichwohl bis zu dem Zeitpunkt als wirksam, zudem die Fehlerhaftigkeit in Textform gegenüber der Diakonie Mitteldeutschland erstmalig geltend gemacht wird.

(3) Die Amtszeit der gewählten, entsandten oder hinzuberufenen Mitglieder der Diakonischen Konferenz beträgt fünf Jahre. Die gewählten und entsandten Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zum Beginn der Amtszeit ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Die Amtszeit der gewählten, entsandten oder hinzuberufenen Mitglieder beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres, welches auf die Wahlen zur Diakonischen Konferenz nach § 20 Absatz 2 lit. a folgt. Erneute Wahl, Entsendung oder Hinzuberufung ist zulässig. Bei Ausscheiden einer Person aus dem Amt während der laufenden Amtszeit erfolgt eine Nachbesetzung für die Restlaufzeit der Wahlperiode. Die Diakonische Konferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. Ist die Wahl fehlerhaft, gilt sie gleichwohl bis zu dem Zeitpunkt als wirksam, zudem die Fehlerhaftigkeit in Textform gegenüber der Diakonie Mitteldeutschland erstmalig geltend gemacht wird.

(5) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Gewählten bleiben darüber hinaus bis zum Abschluss der nachfolgenden Wahl im Amt.

(6) An den Sitzungen der Diakonischen Konferenz nehmen die Mitglieder des Vorstandes beratend teil, soweit die Diakonische Konferenz nichts anderes beschließt. Die Mitglieder des Diakonischen Rates sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 21

Aufgaben der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz berät und begleitet die Arbeit der Diakonie Mitteldeutschland und ihrer Mitglieder. Sie hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung, den Diakonischen Rat und den Vorstand zu stellen.

(2) Insbesondere hat die Diakonische Konferenz folgende Aufgaben:

1. die Beratung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit,
2. die Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung von mittel- und langfristigen strategischen Konzepten,
3. die Koordinierung der Arbeit der Fachverbände,
4. die Mitwirkung bei der Berufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16 Absatz 2),
5. die Erarbeitung von Mindestanforderungen an die Ordnungen der Fachverbände,
6. weitere ihr durch diese Satzung oder durch die Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.

§ 22

Arbeitsweise der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz wird mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zu Sitzungen einberufen. Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies der Diakonische Rat, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder der Diakonischen Konferenz unter Vorschlag der Tagesordnung beantragt.

(2) Die Diakonische Konferenz fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Die Diakonische Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung oder wenn die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ist eine Beschlussfassung unter Wahrung der Textform zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Über die Sitzungen der Diakonischen Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Für die Bearbeitung von Einzelaufgaben kann die Diakonische Konferenz vorbereitende Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse berichten regelmäßig der Diakonischen Konferenz.

(5) Die Diakonische Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist die Arbeitsweise der diakonischen Konferenz geregelt, insbesondere das Verfahren zur Einberufung und Durchführung der Sitzungen, die Beschlussfassung sowie die Tätigkeit der Ausschüsse.

§ 22 a

Gremiensitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation

Die Sitzungen der Gremien der Diakonie Mitteldeutschland werden im Wege der persönlichen Anwesenheit der Mitglieder bzw. Mitgliedervertreter und -vertreterinnen am Tagungsort (Präsenzverfahren) oder in einem Verfahren durchgeführt, in dem die Mitglieder bzw. Mitgliedervertreter und -vertreterinnen, ohne am Tagungsort persönlich anwesend zu sein, ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (elektronisches Verfahren). Beide Formen können miteinander kombiniert werden (hybrides Verfahren). Eine Weitergabe der Zugangsdaten ist nicht zulässig. Zur Teilnahme an Gremiensitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation sind nur authentifizierte Personen berechtigt.

Fachverbände

§ 23

Stellung und Aufgaben der Fachverbände

(1) Fachverbände sind rechtlich und wirtschaftlich unselbständige Untergliederungen der Diakonie Mitteldeutschland. Mitglieder eines Fachverbandes sind jeweils die Mitglieder der Diakonie Mitteldeutschland, die in einem bestimmten Fachgebiet tätig sind. Gruppen und Verbände, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 und 2 nicht erfüllen, können mitarbeiten.

(2) Die Fachverbände haben die Aufgabe, inhaltliche Fragestellungen festzustellen und zu beraten, Empfehlungen zu erarbeiten und die fachliche Zusammenarbeit ihrer Mitglieder sicherzustellen. Sie entwickeln fachverbandspolitische Positionen und beraten insofern den Vorstand der Diakonie Mitteldeutschland. Sie erarbeiten Empfehlungen zu Qualitätsstandards und zur Qualitätssicherung. Bei der Aufnahme oder beim Ausschluss von Mitgliedern der Diakonie Mitteldeutschland geben sie nach Aufforderung des Diakonischen Rates eine Stellungnahme ab.

(3) Über die Bildung und Anerkennung von Fachverbänden einschließlich der Festlegung des jeweiligen Arbeitsgebietes und der Höhe ihres Budgets entscheidet der Diakonische Rat. Die Fachverbände können Untergliederungen nach regionalen oder inhaltlichen Gesichtspunkten bilden.

(4) Die Fachverbände wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. Die Vorsitzenden der Fachverbände, bei deren Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden, sind Mitglieder der Diakonischen Konferenz.

(5) Die Vertretung der Fachverbände in der Öffentlichkeit wird in Abstimmung mit diesen durch den Vorstand der Diakonie Mitteldeutschland wahrgenommen. Die Fachverbände können eigene Stellungnahmen in der Öffentlichkeit nur in Abstimmung mit dem Vorstand abgeben. Die Geschäftsführung für die Fachverbände obliegt der Geschäftsstelle der Diakonie Mitteldeutschland.

Sonstige Bestimmungen

§ 24

Finanzierung

Der Diakonie Mitteldeutschland stehen insbesondere folgende Einkünfte zur Verfügung:

- a) Zuwendungen und Zuschüsse der beteiligten Kirchen,
- b) Beiträge ihrer Mitglieder,
- c) Erträge aus Kollekten und aus Straßen- und Haus-sammlungen,
- d) Spenden,
- e) Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten,
- f) Erträge aus eigenem Vermögen,
- g) sonstige Zuwendungen.

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Buchführung und Rechnungslegung richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses der Diakonie Mitteldeutschland hat durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erfolgen.

§ 26

Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens drei Monate vor der Sitzung der Mitgliederversammlung in Textform und mit einer Begründung beim Vorstand einzureichen. Dieser gibt dem Diakonischen Rat Gelegenheit zur Stellungnahme und leitet sodann den Antrag ggf. mit der Stellungnahme des Diakonischen Rates dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. § 12 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der beteiligten Kirchen.

§ 27

Auflösung und Vermögensanfall

(1) Die Diakonie Mitteldeutschland wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. § 26 Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der beteiligten Kirchen. Mit der Genehmigung sind durch die beteiligten Kirchen zugleich die Liquidatoren zu bestellen.

(3) Bei Auflösung der Diakonie Mitteldeutschland oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Diakonie Mitteldeutschland den beteiligten Kirchen in dem Verhältnis zu, wie es dem eingebrachten Vermögen der verschmolzenen Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen entspricht. Grundlage sind die Rohvermögen (Bilanzsummen), die sich aus der geprüften Zwischenbilanz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e.V. zum 30. Juni 2004 und den Schlussbilanzen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e.V. und des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e.V., jeweils zum 30. Juni 2004, ergeben. Sollten sich nachträglich Tatsachen herausstellen, die in den Bilanzen nach Satz 2 hätten berücksichtigt werden müssen, stellen sich die Beteiligten so, wie es nach Sinn und Zweck des Satzes 1 geboten ist.

(4) Das Vermögen ist von den beteiligten Kirchen ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 Absatz 2 der Satzung und der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 28

Vereinbarung Landespfarrer für Diakonie

Die Evangelische Landeskirche Anhalts und der Vorstand des Diakonischen Werkes regeln in einer Vereinbarung die Einbindung des Landespfarrers für Diakonie der Evangelischen Landeskirche Anhalts als Repräsentant seiner Kirche in die Struktur und Arbeit des Diakonischen Werkes in verantwortlicher Stellung.

§ 29

Streitschlichtung

(1) Streitigkeiten

- zwischen den Mitgliedern,
- zwischen den Mitgliedern und den satzungsmäßigen Organen des Vereins oder
- zwischen den satzungsmäßigen Organen des Vereins

über die Auslegung dieser Satzung werden abschließend von der Kirchenggerichtsbarkeit der EKD entschieden. Hierüber schließt die Diakonie Mitteldeutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Vereinbarung nach § 6 des Kirchengrichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG.EKD) ab.

(2) Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern untereinander entstehen, können von einem Schlichtungsrat geschlichtet werden. Der Schlichtungsrat besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen. Der bzw. die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Der Schlichtungsrat wird vom Diakonischen Rat eingesetzt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zu einer Neubesetzung im Amt. Mitglieder des Vorstandes und des Diakonischen Rates können nicht Mitglied im Schlichtungsrat sein. Das Nähere regelt eine vom Diakonischen Rat zu beschließende Schlichtungsordnung.

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

§ 30

Überleitungsbestimmungen

(1) Die bisherigen Gastmitglieder erhalten den Status eines assoziierten Mitglieds. Für die Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder gelten die §§ 7 und 8, soweit nachfolgend keine gesonderten Regelungen getroffen werden.

(2) Assoziierte Mitglieder sind Mitglieder mit eingeschränkten Rechten. Ihre Vertretungen können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen; sie haben aber kein Stimmrecht. Assoziierte Mitglieder können in Fachverbänden (Fachverbandsversammlungen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen) mitwirken. Sie haben auch hier kein Stimmrecht. Vertretungen assoziierter Mitglieder können keine Leitungsaufgabe in Fachverbänden übernehmen.

(3) Die assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, die vollständige Anwendung kirchlichen Arbeitsrechtes und damit die uneingeschränkte Mitgliedschaft in der Diakonie Mitteldeutschland anzustreben.

(4) Der Status als assoziiertes Mitglied ist auflösend bedingt und besteht nur so lange, bis entweder

- a) im Rahmen der Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechtes die Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, dass auch die bis dahin assoziierten Mitglieder kirchliches Arbeitsrecht in vollem Umfang anwenden können, oder
- b) das assoziierte Mitglied auf Grund seiner wirtschaftlichen Situation dazu in der Lage ist, kirchliches Arbeitsrecht in vollem Umfang anzuwenden.

(5) Der Diakonische Rat stellt nach Anhörung des jeweiligen assoziierten Mitglieds fest, ob die Voraussetzungen nach § 30 Absatz 4 erfüllt sind. Mit einem feststellenden Beschluss des Diakonischen Rates erwirbt das assoziierte Mitglied den Status der uneingeschränkten Mitgliedschaft.

(6) Die assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand der Diakonie Mitteldeutschland alle zwei Jahre ein Testat ihres Wirtschaftsprüfers hinsichtlich der Erfüllung oder Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 30 Absatz 4 lit. b unaufgefordert vorzulegen.

(7) Assoziierte Mitglieder dürfen nicht in unmittelbaren Wettbewerb mit regulären Mitgliedern treten. Beabsichtigen assoziierte Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Maßnahme, mit der sie in eine unmittelbare Wettbewerbssituation mit einem regulären Mitglied aus ihrer Region geraten, so sind sie verpflichtet, den Vorstand der Diakonie Mitteldeutschland und die betroffenen regulären Mitglieder hierüber unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form zu informieren. Der Vorstand der Diakonie Mitteldeutschland wird versuchen, eine Verständigung zwischen den beiden potentiellen Wettbewerbern herbeizuführen. Dies gilt auch dann, wenn der Vorstand von einem regulären Mitglied über eine solche Wettbewerbssituation schriftlich informiert wird. Kommt eine Verständigung nicht zustande, darf das assoziierte Mitglied diejenige Maßnahme, mit der es in eine Wettbewerbssituation mit einem regulären Mitglied geraten würde, nicht durchführen.

§ 31

Inkrafttreten

Diese in der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2004 beschlossene und zuletzt am 26. Oktober 2017 geänderte Fassung hat durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Diakonie Mitteldeutschland im textförmlichen Verfahren, welches am 9. Dezember 2021 endete, die vorstehende Neufassung erhalten.

14/1824-2022

Nachstehend wird die am 13. Dezember 2022 mit Beschluss des Landeskirchenrates genehmigte Vereinigungssatzung zur Verschmelzung der Evangelischen Kirchengemeinden St. Blasii Altenburg, St. Johannis und St. Marien Nienburg sowie Wedlitz-Wispitz vom 7. November 2022 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 15. Dezember 2022

Franziska Bönsch
Oberkirchenrätin

**Vereinigungssatzung
der Evangelischen Kirchengemeinden
St. Blasii Altenburg, St. Johannis und St. Marien Nienburg sowie Wedlitz-Wispitz**

Die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden St. Blasii Altenburg, St. Johannis und St. Marien Nienburg sowie Wedlitz-Wispitz haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 7. März 2022 je für ihre Kirchengemeinde entschieden, mit den beiden anderen Kirchengemeinden auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden zu verschmelzen. Sie haben dazu folgende Satzung beschlossen:

1.

Die Kirchengemeinden St. Blasii Altenburg, St. Johannis und St. Marien Nienburg sowie Wedlitz-Wispitz verschmelzen mit Wirkung vom 1. Januar 2023 zu einer Kirchengemeinde.

2.

Die neue Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Johannis an der Saale“.

Es wird ein neues Siegel erstellt. Für die Übergangsfrist von längstens einem Jahr bleibt das bisherige Siegel der Kirchengemeinde St. Johannis und St. Marien Nienburg gültig.

Die Siegel der Kirchengemeinden St. Blasii Altenburg und Wedlitz-Wispitz werden mit Wirkung vom 1. Januar 2023 außer Kraft gesetzt.

3.

Die „Evangelische Kirchengemeinde St. Johannis an der Saale“ ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden St. Blasii Altenburg, St. Johannis und St. Marien Nienburg sowie Wedlitz-Wispitz.

Sitz der Kirchengemeinde ist das Pfarramt Nienburg (Goetheplatz 8, 06429 Nienburg (Saale)).

4.

Die Mitglieder der Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden St. Blasii Altenburg, St. Johannis und St. Marien Nienburg sowie Wedlitz-Wispitz bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Sie bilden ab dem 1. Januar 2023 den Gemeindekirchenrat der Evangelischen Hoffnungsgemeinde lokale Angabe.

Sowohl bei Gemeindekirchenratswahlen als auch bei Nachwahlen in der laufenden Legislatur ist darauf zu

achten, dass jeweils ein/e Älteste/r zum Bereich der ehemaligen Kirchengemeinden St. Blasii Altenburg und Wedlitz-Wispitz gehören soll.

Der neugebildete Gemeindekirchenrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die im Laufe der Wahlperiode freiwerdenden Sitze im Gemeindekirchenrat werden erst dann durch Zuwahl ergänzt, wenn die gesetzliche Mindestzahl unterschritten ist.

5.

Jede der verschmelzenden Kirchengemeinden stellt je für ihre Kirchengemeinde ein Vermögens- und Inventarverzeichnis mit Stand vom 31. Dezember 2022 auf. Die Verzeichnisse sind als Anlage dieser Satzung beizufügen.

Von der Vereinigungssatzung sind zwei Exemplare (einschließlich der Anlagen) zu fertigen. Ein Exemplar ist am Sitz der neuen Kirchengemeinde aufzubewahren. Ein Exemplar erhält der Landeskirchenrat.

6.

Ab dem 1. Januar 2023 wird eine gemeinsame Kirchenkasse geführt und ein gemeinsamer Haushaltsplan aufgestellt. Der neu gebildete Gemeindekirchenrat hat durch Beschluss festzulegen, wer die Kontovollmacht für die Kirchengemeinde hat.

7.

Die verschmelzenden Kirchengemeinden informieren sich vollumfänglich über bestehende Verträge und Gewohnheitsregelungen ihrer Kirchengemeinden.

Rechte und Pflichten aus bestehenden Verträgen und Gewohnheitsregelungen der bisherigen Kirchengemeinden gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

8.

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat. Sie wird mit der Genehmigung rechtswirksam.

Nienburg, 7. November 2022

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Blasii Altenburg:

Unterschrift des Gemeindegemeinderatsvorsitzenden Pfarrer Stephan Aniol

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannis und St. Marien Nienburg:

Unterschrift des Gemeindegemeinderatsvorsitzenden Dr. Bernd Schwalenberg

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Wedlitz-Wispitz:

Unterschrift des Gemeindegemeinderatsvorsitzenden Carsten Belz

Unterschrift des Verfahrensbeauftragten:

Unterschrift Kreisoberpfarrer Sven Baier

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Dessau-Roßlau, 14. Dezember 2022

Unterschrift Oberkirchenrätin Franziska Bönsch

15/1825-2022

Nachstehend wird die am 31. Januar 2023 mit Beschluss des Landeskirchenrates genehmigte Vereinigungssatzung zur Verschmelzung der Evangelischen Kirchengemeinden Biendorf, Cörmigk, Preußnitz-Leau, Wiendorf-Gerlebogk und Wohlsdorf-Cröchern vom 25. Januar 2023 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 3. Februar 2023

Franziska Bönsch

Oberkirchenrätin

Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinden Biendorf, Cörmigk, Preußnitz-Leau, Wiendorf-Gerlebogk und Wohlsdorf-Cröchern

Die Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden Biendorf, Cörmigk, Preußnitz-Leau, Wiendorf-Gerlebogk und Wohlsdorf-Cröchern haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 9. Juni 2022 je für ihre Kirchengemeinde entschieden, auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden durch Verschmelzung eine gemeinsame Kirchengemeinde zu gründen. In der gemeinsamen Sitzung am 25. Januar 2023 wurde folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Biendorf, Cörmigk, Preußnitz-Leau, Wiendorf-Gerlebogk und Wohlsdorf-Cröchern verschmelzen mit Wirkung vom 1. Januar 2023 zu einer Kirchengemeinde.

Die neue Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Preußnitz-Cörmigk“.

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Preußnitz-Cörmigk wird entsprechend geführt. Für die Übergangsfrist von längstens einem Jahr bleibt das bisherige Siegel der Kirchengemeinde Preußnitz-Leau gültig.

Die Siegel der Kirchengemeinden Biendorf, Cörmigk, Wiendorf-Gerlebogk und Wohlsdorf-Cröchern werden mit Wirkung vom 1. Januar 2023 außer Kraft gesetzt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Preußnitz-Cörmigk ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Biendorf, Cörmigk, Preußnitz-Leau, Wiendorf-Gerlebogk und Wohlsdorf-Cröchern.

Sitz der Kirchengemeinde bleibt das Pfarramt Wörbzig (Kirchweg 1, 06388 Südliches Anhalt OT Wörbzig).

§ 3

Die Mitglieder der Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden Biendorf, Cörmigk, Preußnitz-Leau, Wiendorf-Gerlebogk und Wohlsdorf-Cröchern bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Sie bilden ab dem 1. Januar 2023 den Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Preußnitz-Cörmigk.

Sowohl bei Gemeindekirchenratswahlen als auch bei Nachwahlen ist auf eine regionale Ausgewogenheit hinzuwirken.

Der neugebildete Gemeindekirchenrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die im Laufe der Wahlperiode freiwerdenden Sitze im Gemeindekirchenrat werden erst dann durch Zuwahl ergänzt, wenn die gesetzliche Mindestzahl unterschritten ist.

§ 4

Jede der verschmelzenden Kirchengemeinden stellt je für ihre Kirchengemeinde ein Vermögens- und Inventarverzeichnis auf, das als Anlage zu dieser Satzung innerhalb der Kirchengemeinde aufbewahrt wird. Ein weiteres Exemplar erhält der Landeskirchenrat.

Von der Vereinigungssatzung sind zwei Exemplare (einschließlich der Anlagen) zu fertigen. Ein Exemplar ist am Sitz der neuen Kirchengemeinde aufzubewahren. Ein Exemplar erhält der Landeskirchenrat.

§ 5

Ab dem Haushaltsjahr 2023 wird eine gemeinsame Kirchenkasse geführt und ein gemeinsamer Haushalt aufgestellt.

§ 6

Die verschmelzenden Kirchengemeinden informieren sich vollumfänglich über bestehende Verträge und Gewohnheitsregelungen ihrer Kirchengemeinden.

Rechte und Pflichten aus bestehenden Verträgen und Gewohnheitsregelungen der bisherigen Kirchengemeinden gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

Wörbzig, 25. Januar 2023

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Biendorf

Unterschrift des Gemeindekirchenratsvorsitzenden Frank Geisler

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Cörmigk:

Unterschrift des Gemeindekirchenratsvorsitzenden Herbert Müller

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Preußnitz-Leau:

Unterschrift des Gemeindekirchenratsvorsitzenden Uwe Winkelmann

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Wiendorf-Gerlebogk:

Unterschrift der Gemeindekirchenratsvorsitzenden Heidemarie Fritz

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Wohlsdorf-Cröchern:

Unterschrift der Gemeindekirchenratsvorsitzenden Ines Bartsch

Unterschrift des Verfahrensbeauftragten:

Unterschrift Kreisoberpfarrer Lothar Scholz

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Dessau-Roßlau, 1. Februar 2023

Unterschrift Oberkirchenrätin Franziska Bönsch

16/1826-2022

Hiermit werden die zum 1. Januar 2023 auf der Grundlage der Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinden St. Blasii Altenburg, St. Johannis und St. Marien Nienburg sowie Wedlitz-Wispitz erfolgten Außerkraftsetzungen der Siegel der Evangelischen Kirchengemeinden St. Blasii Altenburg und Wedlitz-Wispitz bekanntgegeben. Nebenstehend ein Abdruck der außer Kraft gesetzten Siegel.

Dessau-Roßlau, 30. Dezember 2022

Franziska Bönsch
Oberkirchenrätin



17/1827-2022

Hiermit werden die zum 1. Januar 2023 auf der Grundlage der Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinden Biendorf, Cörmigk, Preußnitz-Leau, Wiendorf-Gerlebogk und Wohlsdorf-Crüchern erfolgten Außerkraftsetzungen der Siegel der Evangelischen Kirchengemeinden Biendorf, Cörmigk, Wiendorf-Gerlebogk und Wohlsdorf-Crüchern bekanntgegeben. Nebenstehend ein Abdruck der außer Kraft gesetzten Siegel.

Dessau-Roßlau, 3. Februar 2023

Franziska Bönsch
Oberkirchenrätin



18/1828-2022

Nachstehend werden die bedingt durch den Ruhestand von Herrn Kreisoberpfarrer Scholz mit Wirkung vom 1. Januar 2023 geltenden Vakanzregelungen für die Evangelischen Kirchengemeinden St. Agnus Köthen, Elsdorf, Großpaschleben, Drosa und Wulfen (mit Maxdorf und Diebzig) bekanntgegeben.

Evangelische Kirchengemeinde St. Agnus Köthen:

Pfarramt Köthen St. Jakob mit den amtierenden Pfarrern
Horst Leischner und Martin Olejnicki

Evangelische Kirchengemeinde Elsdorf:

Pfarrer Horst Leischner (Pfarramt Köthen St. Jakob)

Evangelische Kirchengemeinde Großpaschleben:

Pfarrer Martin Olejnicki (Pfarramt Köthen St. Jakob)

Evangelische Kirchengemeinde Drosa:

Pfarrer Dankmar Pahlings (Pfarramt Osternienburg)

Evangelische Kirchengemeinde Wulfen:

Pfarrer Dankmar Pahlings (Pfarramt Osternienburg)

Dessau-Roßlau, 30. Dezember 2022

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

19/1829-2022

Personalia

Folgende Beschlüsse der Kirchenleitung werden bekanntgegeben:

Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 12. September 2022

Die Kirchenleitung beschließt, Frau Pfarrerin Dorothea Kipp gemäß § 88 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD mit Wirkung vom 1. Juni 2023 in den dauerhaften Ruhestand zu versetzen.

Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 17. Oktober 2022

Die Kirchenleitung beschließt, Herrn Kreisoberpfarrer Lothar Scholz gemäß § 87 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD nach Erreichen der Regelaltersgrenze mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in den dauerhaften Ruhestand zu versetzen.

Beschluss Nr. 2 der Kirchenleitung vom 17. Oktober 2022

Die Kirchenleitung beschließt, Herrn Kirchenpräsident Joachim Liebig gemäß § 87 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD nach Erreichen der Regelaltersgrenze mit Wirkung vom 1. März 2024 in den dauerhaften Ruhestand zu versetzen.

Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 5. Dezember 2022

Die Kirchenleitung beschließt, den Landeskirchenrat zu beauftragen, die beurlaubte Pfarrerin der Nordkirche, Frau Peggy Rotter, aufgrund des Votums durch die Bewerbungskommission, bestehend aus Vertretern des Kinder- und Jugendpfarramtes, der Jugendmitarbeiterschaft, der Gemeindepädagogenschaft, des Konfirmandenbeauftragten und des Landesjugendkonventes, ab dem 1. Januar 2023 in das Pfarrdienstverhältnis als Landespfarrerin für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu berufen.

Beschluss Nr. 2 der Kirchenleitung vom 5. Dezember 2022

Die Kirchenleitung beschließt, Herrn Kreiskirchenmusikwart Eckhart Rittweger in Anerkennung seiner langjährigen Tätigkeit für die Evangelische Landeskirche Anhalts nach § 59 Absatz 1 Buchstabe k der Verfassung den Titel „Kirchenmusikdirektor“ zu verleihen.

Die Verleihung erfolgte am 16. Dezember 2022 im Rahmen der Aufführung des Weihnachtsoratoriums in der Stiftskirche Gernrode.

Folgende Beschlüsse des Landeskirchenrates werden bekanntgegeben:

Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 6. September 2022

Der Landeskirchenrat beschließt, nach Absprache mit allen Beteiligten, Herrn Pfarrer Dr. Achim Detmers für sechs Monate mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 die Vakanzvertretung im Gemeindeverband Dessau-Innenstadt-Süd (Stadtgemeinde an der Mulde und St. Peter und Kreuz) zu übertragen.

Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 20. September 2022

Der Landeskirchenrat beschließt, Herrn Pfarrer Dankmar Pahlings als Vertreter der Evangelischen Landeskirche Anhalts mit der Vorbereitung des Deutschen Evangelischen Kirchentages (DEKT) 2023 zu beauftragen. Herr Pfarrer Dankmar Pahlings wird zudem mit der Vertretung der Landeskirche beim DEKT beauftragt.

Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 6. Dezember 2022

Der Landeskirchenrat beschließt, aufgrund des Auftrages der Kirchenleitung (Beschluss Nr. 1 vom 5. Dezember 2022) und aufgrund des Votums durch die Bewerbungskommission, bestehend aus Vertretern des Kinder- und Jugendpfarramtes, der Jugendmitarbeiterschaft, der Gemeindepädagogenschaft, des Konfirmandenbeauftragten und des Landesjugendkonventes, die beurlaubte Pfarrerin der Nordkirche, Frau Peggy Rotter, ab dem 1. Januar 2023 in das Pfarrdienstverhältnis als Landespfarrerin für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu berufen. Der Berufszeitraum beträgt sechs Jahre. Dienstsitz ist Dessau. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der Pfarrbesoldung.

Wir gedenken



»Herr, zeige uns deine Gnade und gib uns dein Heil!«

(Psalm 85,8)

Kreisoberpfarrer i. R. Christoph Schröter

Am 31. August 2022 ist Herr Kreisoberpfarrer i. R. Christoph Schröter im Alter von 93 Jahren verstorben.

Kirchenpräsident i. R. Dr. h. c. Eberhard Natho

Am 15. Dezember 2022 ist Herr Kirchenpräsident i. R. Dr. h. c. Eberhard Natho im Alter von 90 Jahren verstorben.

Kantorin i. R. Christa Müller

Am 18. Dezember 2022 ist Frau Kantorin i. R. Christa Müller im Alter von 89 Jahren verstorben.

Pfarrer i. R. Peter Rauch

Am 10. Januar 2023 ist Herr Pfarrer i. R. Peter Rauch im Alter von 88 Jahren verstorben.

20/1830-2022**Mitteilung**

Das Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts anno 2022 umfasst 40 Seiten.

ISSN 0232-6361

Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Erscheint nach Bedarf

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts im Eigenverlag

Für den Inhalt verantwortlich: Oberkirchenrätin Franziska Bönsch · Schriftleitung: Felix Meirich

Friedrichstraße 22/24, 06844 Dessau-Roßlau · Ruf: (0340) 25 26-0 · landeskirchenamt@kircheanhalt.dewww.landeskirche-anhalts.de/service/publikationen